



Position der SP zum Beschluss eines Verhandlungsmandats für die künftigen Beziehungen Schweiz-EU

Die SP Schweiz wird folgende Präzisierungen und Ergänzungen des in Aussicht gestellten Mandats verlangen:

I. Präzisierungen des Mandats

Präzisierung des Mandats i.S. Lohnschutz (Personenfreizügigkeit)

- a. Für das Dispositiv der Flankierenden Massnahmen (FlaM) ist das heutige Schutzniveau mindestens und dauerhaft zu gewährleisten. Dazu strebt der Bundesrat in den Verhandlungen mit der EU folgende Ausnahmen an:
 - i. Absicherung des dualen Vollzugs;
 - ii. Autonome Festlegung der Kontrolldichte;
 - iii. Beibehaltung der Kautionsregelung gemäss Art. 2 Abs. 2ter EntsG;
 - iv. Beibehaltung der Verwaltungssanktionen gemäss Art. 9 EntsG;
 - v. Beibehaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 EntsG, insbesondere auch für die Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft.
- b. Einführung einer Nicht-Regressions-Klausel, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der entsandten und ansässigen Lohnabhängigen wirkungsvoll gegen allfällige Verschlechterungen des europäischen Rechts aus Sicht der Lohnabhängigen absichert, ohne grundsätzlich die Dynamisierung der Rechtsentwicklung zu verhindern.
- c. Zwecks besserer Durchsetzung und Stärkung insbesondere von grenzüberschreitenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping strebt die Schweiz die Assoziierung bei der Europäischen Arbeitsbehörde, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz (EU-OSHA) an.
- d. Zwecks Beschleunigung der positiven Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Europa passt die Schweiz ihren Kohäsionsbeitrag auf ein angemessenes Niveau an. Sie kann auf die autonome Zuweisung und Durchführung der Projekte verzichten.



Präzisierung des Mandats i.S. Landverkehrsabkommen

Für den grenzüberschreitenden Personenschienenverkehr strebt der Bundesrat eine Ausnahme dahingehend an, dass die heute bestehende Kooperationspflicht zwischen der SBB und den jeweiligen ausländischen Eisenbahnverkehrsunternehmen bindend bleibt.

Präzisierung des Mandats i.S. Stromabkommen

Im Rahmen der Verhandlungen zu einem Stromabkommen strebt der Bundesrat eine Etappierung an. In einer ersten Etappe soll ein technisches Abkommen zwecks Sicherstellung der Netzstabilität und des Stromimports für die Wintermonate abgeschlossen werden. Ein solches Abkommen muss insbesondere die Teilnahme der Schweiz an den Stromplattformen sicherstellen. Das Abkommen enthält eine Verpflichtung, in einer zweiten Etappe die Frage der Binnenmarktintegration zu prüfen.

In einer zweiten Etappe sollen Verhandlungen über ein separates Stromabkommen ausserhalb des Paketansatzes aufgenommen werden. Der Bundesrat strebt eine Lösung an, die das öffentliche Eigentum und die öffentliche Kontrolle an den Stromproduzenten und den Verteilnetzen aller Stufen garantiert, die Grundversorgung sicherstellt und langfristig stabil finanziert. Zudem ist die Preisvolatilität insbesondere für die Haushalte möglichst zu verhindern. Eine Tarifierung der Strompreise entlang den Gestehungskosten soll deshalb weiterhin möglich sein.

II. Autonome Ergänzungsmassnahmen

Autonomer Ausgleich der Dynamisierung

Der Bundesrat erarbeitet mit den Sozialpartnern zweckmässige innerstaatliche Ergänzungsmassnahmen als Ausgleich zur Dynamisierung der Rechtsentwicklung im Bereich der Personenfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit (insbesondere Entsendungen). Sollten sich die Arbeitgeber weigern, angemessenen Ergänzungsmassnahmen zuzustimmen, obliegt es dem Bundesrat, diese einzufordern und durchzusetzen.

Anti-Erosions-Pakt für das Arbeitsgesetz

Der Bundesrat erarbeitet einen gesetzlich abgesicherten, inländischen Anti-Erosions-Pakt für das Arbeitsgesetz und die Arbeitsbedingungen. Dieser beinhaltet:

- die autonome Aufrechterhaltung aktueller und künftiger flankierender Massnahmen (FlaM) auch dann, wenn sie vom Schiedsgericht als unverhältnismässig oder anderweitig vertragswidrig eingestuft werden. In einem solchen Fall kann der Bundesrat eine gleichwertige, europarechtlich kompatible Alternative vorschlagen oder Kompensationszahlungen in Kauf nehmen.



- den definitiven Verzicht auf Gesetzesprojekte zum Nachteil der Lohnabhängigen, namentlich im Bereich der kantonalen Mindestlöhne, der Ausnahmeregelungen bei Arbeits- und Ruhezeiten für neu gegründete Unternehmen oder der Sonntags- und Nachtarbeit.

Positive Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Lebens- und Arbeitsbedingungen anstreben

Um die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Bürger:innen der Schweiz und der Europäischen Union langfristig in positiver Richtung zu harmonisieren, übernimmt die Schweiz in Zukunft autonom auch jene Richtlinien, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lohnabhängigen gegenüber dem Status Quo verbessern. Dazu erstellt der Bundesrat regelmässig eine vergleichende Analyse zu den Lücken im Schweizerischen Arbeitsrecht im Vergleich zu den Europäischen Richtlinien. Nachholend übernimmt die Schweiz per sofort mehrere Richtlinien in diesem Bereich.¹

Sorgfaltspflichten von Unternehmen gegenüber Umwelt und Mitarbeiter:innen stärken

Um den ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugang von Unternehmen zum EU-Binnenmarkt langfristig zu gewährleisten, verhandelt der Bundesrat die Übernahme der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (aktuell im Trilog als Kommissionsentwurf 2022/0051).

Vertiefte Prüfung der Auswirkungen der Regelungen über staatliche Beihilfen

Die Auswirkungen eines Abkommens über die staatlichen Beihilfen sind unabhängig zu evaluieren und der Öffentlichkeit parallel zum Abschluss der Verhandlungen darzulegen. Für die erste Etappe des Technischen Abkommens im Bereich des Stroms entfällt die Gültigkeit der Beihilferegulung.

¹ Namentlich: Richtlinie über angemessene Mindestlöhne (2020/0310), Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (2019/1152), Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (2019/1158), Richtlinie über den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (2023/970), Richtlinie über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (2009/38), Richtlinie zur Anhörung der Arbeitnehmer (2002/14), Richtlinie über Regeln für Massenentlassungen (98/59), Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmenden bei Firmenverkäufen (2001/23), Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmenden bei internationalen Fusionen (2005/56), Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer (2001/86), Richtlinie über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (89/391), Richtlinie über die Plattformarbeit (sobald in Kraft, aktuell im Trilog 2021/0414), Richtlinie über Leiharbeit (2008/104), Richtlinie über Teilzeitarbeit (97/81), Richtlinie über befristete Arbeitsverträge (1999/70), Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (2003/88), Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. Umsetzung ILO-Richtlinien 87 und 98, 2014/24).